

Brandenburger Landesverband nephrologischer Praxen

(BLNP)

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: "Brandenburger Landesverband nephrologischer Praxen".
- (2) Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, trägt der Vereinsname den Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").
- (3) Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Landesverband bezweckt:
 - a) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der nephrologischen Krankheitsbilder durch eine Intensivierung der interdisziplinären Zusammenarbeit der ambulanten, stationären und rehabilitativ tätigen Leistungserbringer mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung der Versorgungssituation;
 - b) die Förderung von nephrologischen Fortbildungen und des interdisziplinären Erfahrungsaustausches aller nephrologisch tätigen Ärzte;
 - c) erforderliche Funktionsabteilungen auf Landesebene aufzubauen, die, gemeinsam und unter hoheitlicher Führung der jeweils örtlich zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, die bestehenden kollektiven Versorgungsverträge ergänzen und optimieren sollen;

- d) soweit das Monopol der Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen von Reformen des Gesundheitssystems wegfallen sollte, die Verhandlung und den Abschluss kollektivvertraglicher Vereinbarungen im Namen des Vereins oder über ein Vollmachtsmodell einheitlich im Namen der einzelnen Mitglieder zu führen;
 - e) die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, berufsständischen Organisationen, Krankenkassen und der Öffentlichkeit. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.
- (2) Mittel des Vereins und sonstige Zuwendungen dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - (4) Das Vermögen des Vereins und seine Erträge werden ausschließlich für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet.

Der Landesverband wird die enge Zusammenarbeit mit dem Verband Deutsche Nierenzentren der DDnÄ e.V. (DN) anstreben. Im Sinne der beiderseitigen Vorteile einer solchen Kooperation wird die gegenseitige zeitnahe Information über alle zweckrelevanten Aktivitäten gefördert.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder im Land Brandenburg hauptberuflich niedergelassene Arzt werden, der auf dem Gebiet der Nephrologie und Dialyse wirtschaftlich unabhängig, gleich in welcher im öffentlichen Gesundheitswesen zulässigen Organisationsform, tätig ist. Die ärztliche und wirtschaftliche Organisationsform und ggf. spätere Änderungen sind mit dem Aufnahmeantrag bzw. unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Mitglieder des Verbandes können auch ärztliche Verbände werden (korporative Mitgliedschaft). Die Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder sind in § 4 geregelt.
- (3) Der DN, vertreten durch seinen satzungsmäßigen Vorstand, soll korporatives Mitglied werden.

- (4) Als außerordentliche Mitglieder können Ärzte aufgenommen werden, die beabsichtigen, sich auf dem Gebiete der Nephrologie und Dialyse in eigener Praxis im Land Brandenburg niederzulassen sowie Ärzte, deren Mitgliedschaft vom Vorstand als für den Vereinszweck förderlich erachtet wird. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen und im Umlaufverfahren und kein aktives Wahlrecht.
- (5) Jeder Arzt ist aufgrund berufsrechtlicher und sozialrechtlicher Bestimmungen zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Jedes Mitglied verpflichtet sich, an nephrologischen Weiterbildungen teilzunehmen.
- (6) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der darüber nach Anhörung von zwei ordentlichen Mitgliedern zu entscheiden hat.
- (7) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 1. durch Tod,
 2. durch Verlegung der Niederlassung an einen Standort außerhalb des Landes Brandenburg,
 3. durch Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 4. durch förmlichen Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 6. durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
 7. wenn ordentliche Mitglieder ihre Tätigkeit gemäß § 3 Absatz 1 aufgeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder

- (1) Die korporativen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die für die Mitglieder in § 3 festgelegt sind.
- (2) Jedes korporative Mitglied entsendet seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einen Stellvertreter, als Delegierten in die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung, den Vereinszweck, die Interessen der übrigen Vereinsmitglieder oder strafrechtlicher Verfehlungen schuldig gemacht hat und in letzterem Falle mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - b) die Aufnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge oder Umlagen trotz wiederholter Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten - beginnend mit der zweiten Mahnung - bezahlt.
- (2) Ein Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn außerordentliche Mitglieder sich nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Aufnahme in den Landesverband in eigener Praxis niederlassen bzw. die Aufnahmegründe gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 wegfallen.
- (3) Zum Ausschluss in den Fällen des Absatzes (1) bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 6 Beiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Landesverband ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit ebenso wie der Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung getrennt für ordentliche und außerordentliche und korporative Mitglieder festgesetzt wird.
- (2) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Bei Eintritt in den Verein bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, unter Angabe des konkreten Verwendungszwecks Sonderbeiträge und/oder Umlagen festzusetzen. Werden die Sonderbeiträge und/oder Umlagen nicht oder nicht vollständig für den angegebenen Zweck verwendet, sind sie den Mitgliedern nach Erreichen des jeweiligen Verwendungszwecks vollständig oder ggf. anteilig zu erstatten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
 1. der Vorstand, bestehend aus
 - a) zwei geschäftsführenden Vorständen, die den Verein, jeweils auch einzeln, im Sinne von § 26 BGB vertreten
 - b) einem Beirat
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 2. die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand, dessen Mitglieder ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (3) Die Mitgliederversammlung umfasst alle ordentlichen, korporativen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen (Ausschüsse, Arbeitsgruppen...) mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für die Geschäftsführung sind die beiden geschäftsführenden Vorstände jeweils alleine zeichnungsberechtigt. Vorstandsbeschlüsse werden im Vorstand mehrheitlich beschlossen. Die geschäftsführenden Vorstände sind in der Geschäftsführung an diese Mehrheitsbeschlüsse gebunden.
- (2) Der Vorstand beruft und leitet - durch zumindest einen der beiden geschäftsführenden Vorstände, die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Die Einladungen dazu erfolgen schriftlich oder per Email mit einer Frist von zwei Wochen.

- (3) Über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zumindest einem der beiden geschäftsführenden Vorstände und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (5) Die beiden geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein, jeweils auch einzeln, im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Rechtsgeschäfte durch den Vorstand mit einem Geschäftswert über 5.000,-- Euro werden nach § 26 BGB Abs. (2) in ihrer Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, als sie für den Verein nur verbindlich sind, wenn hierzu die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt ist.
- (7) Der Kassenwart und die beiden geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sind für die Konten des Vereins jeweils allein zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied nur nach vorheriger schriftlicher Einholung der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes Verfügungen über die Konten (Überweisungen etc.) treffen. Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand ist dessen Verfügungsberechtigung der Bank gegenüber unverzüglich zu widerrufen. Jedem Vorstandsmitglied steht eine Einsichtsmöglichkeit durch Online-Banking auf die Konten des Landesverbandes zu.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann über eine Vergütung des Vorstandes entscheiden. Aufwendungen des Vorstandes werden auf Nachweis erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlung, Umlaufverfahren

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Jahresbericht,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes,
 - c) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Neuwahl des Vorstandes.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleiche Entscheidungsbefugnis wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen auf und beruft diese durch besondere schriftliche oder elektronisch versandte (Email) Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (4) Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen und die korporativen Mitglieder, außerordentliche Mitglieder nehmen beratend teil. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Korporative Mitglieder haben eine Stimme.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen und korporativen Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- (7) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur rechtswirksam, wenn in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 50 % der ordentlichen und korporativen Mitglieder erschienen sind. Sie bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen und korporativen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit hinsichtlich dieser Tagesordnungspunkte ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit diesen Tagesordnungspunkten einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen und korporativen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Auch in dieser wiederholten Mitgliederversammlung bedürfen Beschlüsse zur Satzungsänderung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen und korporativen Mitglieder. Satzungsändernde Beschlüsse können auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen und im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

- (9) Die ordentlichen und korporativen Mitglieder können auch im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, davon ausgenommen ist die Entscheidung über die Auflösung des Vereins. Diese stehen den in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen gleich. Zu diesem Zweck hat der Vorstand jedem ordentlichen und korporativen Mitglied einen Beschlussvorschlag zuzusenden, dies soll vornehmlich, ebenso wie sämtliche andere Korrespondenz, per Email erfolgen. Jedes Mitglied wird dem Vorstand deshalb eine Email-Adresse nennen, über die der im Rahmen der Vereinsarbeit notwendige Schriftverkehr abgewickelt wird. Die ordentlichen und korporativen Mitglieder können innerhalb von drei Wochen ihre Stimme per Email gegenüber dem Vorstand abgeben. Die Frist beginnt einen Tag nach Versendung des Beschlussvorschlages durch den Vorstand. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Stimme beim Vorstand maßgeblich. Die Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend auch für die Beschlüsse im Umlaufverfahren. Ist ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst worden, hat einer der geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes und der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere aufzunehmen ist, wann der Beschlussvorschlag den Mitgliedern zugeleitet worden ist und wann welche Mitglieder ihre Stimme zu dem Beschlussvorschlag abgegeben haben. Das Protokoll über die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist sämtlichen Mitgliedern schriftlich per Email zuzusenden.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes und müssen ordentliches Mitglied sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- (3) Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zu beschließen, wem das im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen zufließen soll.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend § 9 Abs. 7 beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes und der Kassenwart zu Liquidatoren zu bestellen. Dieser Beschluß bedarf der Einstimmigkeit.

§ 12 Sonstiges

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam einzutragen.
- (2) Schriftliche Erklärungen gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes sind an diese an deren Emailadressen zu richten.
- (3) Die Kosten der Gründung und Eintragung trägt der Verein.

Potsdam, den 08. Mai 2008